

# Allgemeiner Anzeiger.

## Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretinig.

Local-Anzeiger für die Ortschaften Bretinig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zwei Mal: Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis inkl. des allwöchentlich beigegebenen „Illustrierten Unterhaltungsblattes“ vierteljährlich ab Schalter 1 Mark, bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 20 Pfennige, durch die Post 1 Mark 25 Pfennige.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 10 Pfg., sowie Bestellungen auf den Allgemeinen Anzeiger nehmen außer unserer Expedition auch unsere sämtliche Zeitungsboten jederzeit gern entgegen. — Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen gewähren wir Rabatt nach Uebereinkunft.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittag 1/2, 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 1/2, 11 Uhr einzufenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von H. Schurig, Bretinig.

Nr. 73.

Mittwoch, den 11. September 1912.

22. Jahrgang.

### Die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner für die Angestelltenversicherung

findet für die Arbeitgeber und Angestellten für den Stimmbezirk I, umfassend die Orte des königlichen Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz, darunter auch den Ort Bretinig

**Sonntag den 20. Oktober 1912**  
nachmittags von 1 bis 5 Uhr  
in Pulsnitz im Ratskeller, I. Stockwerk, Vereinszimmer statt.

Folgendes ist hierbei zu beachten:

1. Es sind zu wählen 6 Vertrauensmänner und 12 Ersatzmänner und zwar je zur Hälfte aus den versicherten Angehörigen, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angehörigen.

Die Vertrauens- und Ersatzmänner aus der Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angehörigen, die übrigen von den versicherten Angehörigen gewählt.

2. Wahlberechtigt sind volljährige Deutsche, männlichen und weiblichen Geschlechts, wenn sie zu den versicherten Angehörigen oder deren Arbeitgebern gehören und in dem betreffenden Stimmbezirk wohnen.

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind, wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind — auch

a., die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,

b., bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind hiernach für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben.

3. Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angehörigen, die im Verwaltungsbezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Ramenz — also mit Ausnahme derjenigen in den Städten Ramenz und Pulsnitz — wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Betriebsort haben.

Wählbar als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht auch als Angestellte wählbar sind — auch:

a., die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,

b., die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Handelsgesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind,

c., die bevollmächtigten Betriebsleiter.

4. Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer

a., infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,

b., infolge gerichtlicher Anordnung in der Veräußerung über sein Vermögen beschränkt ist. Angestellte, die nach § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Beitragsleistung befreit sind, sind sowohl wahlberechtigt als auch wählbar.

II. 1. Gewählt wird schriftlich nach den Bestimmungen der Verhältniswahl.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl bis spätestens am 28. September 1912 bei dem Wähler, Geheimen Regierungsrat Amtshauptmann v. Erdmannsdorff in Ramenz, einzureichen.

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die versicherten Angestellten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens soviel Namen enthalten, als Vertrauensmänner und Ersatzmänner zu wählen sind, sie darf höchstens die doppelte Zahl solcher Namen aufweisen.

Die Vorgesetzten sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort

Verlässliches und Sächliches.

Bretinig. Unter reger Beteiligung der Mitglieder und Gäste hielt am Sonntag der hiesige Turnverein sein Sommerfest im Gasthof zum Deutschen Hause ab. Im Mittelpunkt des Abends standen die äußerst gefälligen Reigen der Turner und Turnerinnen, denen für die vortrefflichen Leistungen durch lebhaften Applaus gedankt wurde. Zur festgesetzten Zeit fand das Vergnügen seinen Beschluß.

Großröhrsdorf. Das Centesim wird in diesem Jahre hierorts am 22. September abgehalten. — Einen Riesenspieß (Haupt) fand dieser Tage ein hiesiger Einwohner im Walde. Der Durchmesser betrug 28 Zentimeter und das Gewicht 2 Pfund.

Hauswalde. Dem Fleischladen in Hartmanns Gasthof wurde in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag zum wiederholten Male ein nächtlicher, ungerechtfertigter Besuch

abgetrieben und aus der Bodenkasse ein Betrag von ca. 10 Mk. entwendet. Auch in Rammenau und Frankenthal sind in letzter Zeit mehrfach Einbruchsdiebstähle verübt worden, ohne daß man der Unflätigkeit habhaft werden konnte. Also Vorsicht!

Frankenthal. Der Verband für freiwillige Brandschaden-Unterstützung hält am kommenden Sonntag im Grohmann'schen Gasthof hier selbst seine zweite diesjährige Versammlungsabende ab. Beginn nachm. 8 Uhr.

Ramenz. Wie das „R. L.“ erfährt, hat der Stabtrat beschloffen, im Interesse unserer Einwohnerschaft mit einem öffentlichen Verkauf von Seffischen einen Versuch zu machen und die Ware zum Selbstkostenpreise an die Käufer abzugeben.

Ramenz, 9. Sept. Die diesmaligen Kaisermandöver erstrecken sich nun auch auf Teile des amtschulmannschaftlichen Bezirkes Ramenz; sie bringen unserer Stadt umfang-

reiche Durchmärsche bez. Eisenbahntransporte. Bereits am Sonnabend kamen die ersten preussischen Truppenteile auf dem Wege nach dem Napfvergelände hierdurch und zwar aus der Gegend von Böllitz, wo zuletzt Brigade- und Divisionsmandöver stattgefunden haben. An diesem Tage trafen mittels Sonderzügen zwei Batterien der reitenden Abteilung des Feldartillerie-Regiments Nr. 5 hier ein. Von gestern bis heute Abend passierten auf der Strecke Böllitz — Baugen — Bischofswerder — Pulsnitz in 19 Sonderzügen 336 Offiziere, 8858 Mann, 1918 Pferde, 182 Fahrzeuge nebst ungefähr 75 000 kg Gepäck etc. Es sind dies das Grenadier-Regiment Nr. 7, Dragoner-Regiment Nr. 4, Feldartillerie-Regiment Nr. 5 und 41, Infanterie-Regiment Nr. 19, 58 und 154, Pionier-Bataillon Nr. 5, sowie eine Maschinengewehr-Abteilung.

Baugen. (Aufdeckung mehrerer Urnengräber.) Bei der Bodenabtragung in der

zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Mangels anderer ausdrücklicher Erklärung wird angenommen, daß die an erster Stelle aufgeführten als Vertrauensmänner vorgeschlagen werden.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens 5 Wahlberechtigten unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters unterschrieben sein.

Die Vorschlagsliste soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterschiedlichen Merkmalen kenntlich machen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie nicht vorschriftsmäßig unterschrieben sind und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

2. Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Vorschlagslisten anderer Wählervereinigungen gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die bevollmächtigten Vertreter übereinstimmend spätestens bis zum 9. Oktober 1912 die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

3. Wird von den Arbeitgebern oder von den versicherten Angestellten bis zum 28. September 1912 nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet für die betreffende Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags, als von dieser Gruppe gewählt.

III. 1. Bei der Wahl haben sich die Wähler über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die versicherten Angestellten dient die Bescheinigung als Ausweis, für die Arbeitgeber eine von der unterzeichneten Gemeindevorstande ausgestellte Bescheinigung. Die Arbeitgeber werden aufgefordert, sich die Bescheinigung ausstellen zu lassen.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Protekt oder Bescheid enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraumes handschriftlich oder im Wege der Vereidlichung herzustellen.

2. Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmenabgabe ihren Stimmzettel dem Wahlleiter unter Vorhaltung des Ausweises oder ihrer Wahlberechtigung brieflich einzufenden. Es sind besondere Briefumschläge hierzu zu benutzen, die die Arbeitgeber auf Verlangen von dem innengenannten Wahlleiter zugestellt erhalten. Der Brief muß spätestens am 19. Oktober 1912 bei der königl. Amtshauptmannschaft Ramenz eingegangen sein. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, Arbeitgeber, die mehr als fünfzig, aber nicht mehr als hundert versicherte Angestellte beschäftigen, haben zwei Stimmen. Für je weitere angefangene hundert versicherte Angestellte erhöht sich die Zahl um eine Stimme. Kein Arbeitgeber hat mehr als zwanzig Stimmen.

Hat ein Arbeitgeber mehrere Stimmen, so hat er jeden Stimmzettel in einen besonderen Umschlag zu verschließen.

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind; andernfalls sind sie ungültig.

3. Der Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur in dem Stimmbezirk, in dem er wohnt, ausüben.

4. Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden; auch die Reihenfolge der Vorgesetzten in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

5. Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (§§ 107 bis 109, 240 und 330 des Reichsstrafgesetzbuches) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Bretinig, den 9. September 1912.

### Die Gemeinde-Behörde.

Nähe der Artilleriekaserne wurden mehrere Urnengräber aufgedeckt. Innerhalb einer Steinmauer befanden sich eine kleinere Knochenurne und mehrere zum Teil gut erhaltene Bleigefäße. An einer anderen Stelle wurde eine große Knochenurne freigelegt. Die Funde gehören dem jüngeren Lausitzer Typus an und stammen aus der Zeit von ungefähr 500 bis 300 Jahren vor Christi.

Baugen, 6. Sept. Nach einer anonymen Denunziation sollte der Sohn des Rentanten Wolf große Unterschlagungen in der Filiale der Landständischen Bank verübt haben. Wie sich nunmehr herausstellt, ist an der ganzen Sache kein wahres Wort, da die Kassen vollständig in Ordnung befunden worden sind. Wolf ist überhaupt nicht bei der Landständischen Bank, sondern bei der Filiale der Oberlausitzer Sparkasse angestellt. Öffentlich gelängt es, den Denunzianten zu ermitteln und seiner Bestrafung zuzuführen.